



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 02/2013**

**Montag, 25.02.2013**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg für das Haushaltsjahr 2013.....	Seite 33
Manövermeldungen in der Zeit vom 05.03.2013 – 14.03.2013.....	Seite 35
02.04.2013 – 30.04.2013.....	
02.05.2013 – 31.05.2013.....	
03.06.2013 – 28.06.2013.....	Seite 36
Wassergesetze; Antrag auf wasserrechtliche Gestattung für die Teilverfüllung eines bestehenden Gewässers im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 1003, 1004, Gemarkung Natternberg, Stadt Deggendorf, sowie Fl. Nr. 1284, Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching, im Rahmen der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme durch die Michael Hacker GmbH & Co. KG, Betriebsstraße 18-20, 94469 Deggendorf hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	Seite 37
Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gewässer I / Donau; Neubau einer Zufahrtsstraße in das Donauvorland in Deggendorf Absenkung des Hochwasserschutzdeiches und Errichtung einer Hochwasserschutzmauer im Bereich der Bahnunterführung durch die Stadt Deggendorf hier: Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.....	Seite 38
Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 227 Deggendorf vom 22.02.2013; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen.....	Seite 39
Wiederbestellung des Archivpflegers für den Bereich des Landkreises Deggendorf.....	Seite 43
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Kraftloserklärung....	Seite 44

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg  
für das  
Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit ( KommZG ) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung ( GO ) hat der Zweckverband am 28.01.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht wird:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2013** wird hiermit festgesetzt;  
er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit je **625.500 €**  
und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit je **151.000 €**  
ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

**§ 4 a**

**Betriebskostenumlage:**

- ( 1 ) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und der Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt ( Umlagesoll ) wird auf **595.900 €** festgesetzt.
- ( 2 ) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der von den Verbandsmitgliedern der Sammelkläranlage jeweils zugeleiteten Abwassermenge des dem Haushaltsjahr vorvorhergegangenen Jahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- ( 3 ) Der Sammelkläranlage wurde im Jahr **2011** eine Abwassermenge von **425.632 m<sup>3</sup>** zugeleitet.
- ( 4 ) Die Betriebskostenumlage beträgt somit je m<sup>3</sup> Abwasser **1,40003571 €**.

#### **§ 4 b**

##### **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 €** festgesetzt.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2013** in Kraft.

## **II.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

**02. April 2013 bis 12. April 2013**

beim Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg, Rathaus Zimmer Nr. 12, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ferner liegen Haushaltsplan und Haushaltssatzung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes ( Rathaus Hengersberg ) zur Einsicht bereit.

Hengersberg, den 07.02.2013

**Zweckverband zur Abwasserbe-  
seitigung im Raum Hengersberg**

gez. Christian Mayer  
ZV-Vorsitzender

## MANÖVERMELDUNG

### **Übungsraum:**

St. Englmar UQ 405 305, Ruhmannsfelden UQ 528 280, Deggendorf UQ 495 116, Natternberg UQ 470 097, Altenbuch UQ 350 050, Mengkofen UP 117 995, Neuhofen UQ 062 036, Sallach UQ 063 100, Rain UQ 147 203, Mitterfels UQ 304 277

### **voraussichtliche Ballungsräume:**

StoÜbPI Bogen 33U UQ 318 189 – Wasserübungsplatz 33U UQ 318 186 – Ödwies UQ 452 267 – StoÜbPI Metting 33 UQ 154 083, Mariaposching UQ 390 102

### **Zeit:**

05.03. bis 14.03.2013

### **Nähere Angaben zur Übung:**

„Schneller Luchs 03/13

### **Übungsform mit Kurzcharakteristik:**

Übung im freien Gelände für die Sanitätstruppe unter einsatznahen Bedingungen.

### **Besonderheiten:**

Blaulichteinsatz zu Übungszwecken, Einsatz Nebelmittel für Hubschrauberlandung

### **Geplante Übungsaktivitäten:**

Die Übung findet im Freien Gelände und in Kasernen, auf StoÜbPI statt.

a) Außenlandungen, voraussichtliche Orte:

Oberschneiding 33 U UQ 250 052 und 33 U UQ 273 073

StoÜbPI Bogen 33 U UQ 327 197, StoÜbPI Metting 33 U UQ 157 096

b) Gewässerüberquerungen

Donau/Mariaposching U33 UQ 391 103 Mitbenutzung der zivilen Fähre gegen Bezahlung

e) Leuchtkörper, Manövermunition

### **Einzelheiten zur Übung:**

Darstellung eines Verkehrsunfalls mit Bus. Sicherung und Absicherung eines Kfz-Unfall. Versorgung und Transport von Verwundeten. Marsch mit Kfz im Patrouillen-Rahmen. Sicherung von Objekten. Einrichten und Betrieb eines vorgelagerten Gefechtsstand.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 07. Februar 2013  
gez. Dr. Becker, Oberregierungsrätin

## **MANÖVERMELDUNG**

### **Übungsraum:**

SCHWABACH 32U PV 4865 – KALLMÜNZ 32U QV 1650 – NEUBURG v. WALD 33U UQ 1070 – CHAM 33U UQ 3055 – REGEN 33U UQ 6325 – PASSAU 33U UP 7685 – SIMBACH 33U UP 3282 – EGGENFELDEN 33U UP 3364 – TAUFKIRCHEN 33U TP 8859 – MOOSBURG 32U QU 1772 – ALLERSHAUSEN 32U PU 9276 – THEISSING 32U PV 8910 – NEUBURG a.d. DONAU 32U PV 6001 – NÖRDLINGEN 32U PV 1012 – FREMDLINGN 32U PV 0725 – GUNZENHAUSEN 32U PV 2943

### **voraussichtliche Ballungsräume:**

KEINE

### **Zeit:**

02.04.2013 – 30.04.2013  
02.05.2013 – 31.05.2013  
03.06.2013 – 28.06.2013

### **Nähere Angaben zur Übung:**

Fliegerische Aus- und Weiterbildung

### **Übungsform mit Kurzcharakteristik:**

Taktikausbildung großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen der Fliegerischen Aus- und Weiterbildung

### **Besonderheiten:**

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich kein fliegerischer Dienst statt.

### **Geplante Übungsaktivitäten:**

Die Übung findet im freien Gelände statt.  
c) Außenlandungen

### **Einzelheiten zur Übung:**

KEINE, teilweiser Einsatz von Rauchkörpern möglich.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 21. Februar 2013  
gez. Dr. Becker, Oberregierungsrätin

Landratsamt Deggendorf  
41-642-3 Ro/re

**Wassergesetz;**

Antrag auf wasserrechtliche Gestattung für die Teilverfüllung eines bestehenden Gewässers im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 1003, 1004, Gemarkung Natternberg, Stadt Deggendorf, sowie Fl. Nr. 1284, Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching, im Rahmen der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme durch die Michael Hacker GmbH & Co. KG, Betriebsstraße 18-20, 94469 Deggendorf

**hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**BEKANNTMACHUNG:**

Die Michael Hacker GmbH & Co. KG hat eine wasserrechtliche Gestattung für die Teilverfüllung des bestehenden Gewässers im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 1003 und 1003 der Gemarkung Natternberg, Stadt Deggendorf, und Fl. Nr. 1284 der Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching, einschließlich Tektur der Rekultivierungsplanung im Rahmen der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41 –Wasserrecht und Umweltfragen-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Telefon: 0991/3100-406, eingeholt werden.

Deggendorf, 07.02.2013  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin

AZ: 41-641-4/2

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Gewässer I / Donau;  
Neubau einer Zufahrtsstraße in das Donauvorland in Deggendorf  
Absenkung des Hochwasserschutzdeiches und Errichtung einer  
Hochwasserschutzmauer im Bereich der Bahnunterführung durch die Stadt  
Deggendorf**

**hier: Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **BEKANNTMACHUNG:**

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3 Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Deggendorf, 21.02.2013  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f  
ORRin

# **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

## **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 227 Deggendorf vom 22. Februar 2013**

### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1501), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

**15. Juli 2013, 18.00 Uhr**

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich in **Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Zimmer-Nr. 322, 3.OG.**

#### **A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **17. Juni 2013 bis 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 5. Juli 2013 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 25. Juli 2013 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

## B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
  - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
  - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
  - c) seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
  - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
  - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
  - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
  - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

### C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **15. Juli 2013, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (vgl. § 25 Abs. 2 BWG).

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters. Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.bayern.de](http://www.wahlen.bayern.de) abrufbar.

Der Kreiswahlleiter

gez.

Peterle  
Regierungsdirektor

Gz: 20-040-3

**Wiederbestellung des Archivpflegers  
für den Bereich des Landkreises Deggendorf**

Von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns wurde Herr Peter Zollenkopf, Moos, wieder zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Deggendorf für die Zeit vom 01.03.2013 bis 28.02.2017 bestellt.

Landshut, 15.02.2013

gez.

Dr. Rüth  
Archivdirektor  
Staatsarchiv Landshut  
Burg Trausnitz  
84036 Landshut

Sparkasse Deggendorf

## **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch

Nr. 3785029970

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 20.02.2013

gez.

Sparkasse Deggendorf